

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG zur Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan Nr. 113
„Ehemalige Gustav-Heinemann-Schule“
in der Stadt Schwelm



Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	6
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	8
4.1	Wirkfaktoren	8
4.2	Planerisches Konzept	9
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE	10
5.1	Fledermäuse/Säugetiere	10
5.1.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	11
5.2	Vögel	14
5.2.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	14
5.3	Amphibien / Reptilien	15
5.4	Sonstige Artengruppen	16
6.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE	17
6.1	CEF-Maßnahme - Ersatzquartiere Zwergfledermaus	17
6.2	Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen	17
6.3	Vorgaben für Gehölzfällungen	18
6.4	Minimierung möglicher Vogelkollisionen	18
6.5	Vermeidung störender Lichtemissionen	18
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	20
8.	QUELLENVERZEICHNIS	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes Nr. 4709 „W.- Barmen“ (Quadrant 2)	7
Tab. 2	Im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesene Fledermausarten	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2	Baumbestand im Plangebiet	5
Abb. 3	Städtebauliches Konzept (postwelters + partner, Stand Februar 2026)	9
Abb. 4	Installierte Ersatzkästen an den Gebäuden Pastor-Nonne-Str. Nr. 25/27 und Nr. 29/31	12
Abb. 5	Lage der Ersatzkästen an den Gebäuden Pastor-Nonne-Str. Nr. 25/27 und Nr. 29/31	12
Abb. 6	Erfasste Höhlenbäume (Silber-Ahorne) im Bereich der nördlichen Parkplatzfläche	13

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 "ehem. Gustav-Heinemann-Schule" gefasst. Die Gemeinschaftshauptschule wurde zum Ende des Schuljahres 2013/2014 auslaufend geschlossen und Anfang 2026 abgerissen. Auf dem Standort soll ein neues Wohnquartier mit einem Quartiersplatz entstehen. Vorgesehen ist eine Einbindung der Bestandsbäume und prägender Grünstrukturen, wobei auch Fällungen zur Umsetzung der Planung erforderlich werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Der ca. 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 (=Plangebiet) liegt westlich der Innenstadt Schwelms und umfasst das die Flurstücke, 209, 210, 223, 326 - 330, 345 - 351, 375, 376 tlw., 377 tlw., 386 und 387 der Flur 14 in der Gemarkung Schwelm (s. Abb. 1). Es wird begrenzt durch die Pastor-Nonne-Straße im Norden, die Holthausstraße im Osten, die Straße Am Ochsenkamp im Westen sowie den Westenschulweg bzw. den Wendehammer der Castorffstraße im Süden; weitere Wohnbebauung schließt an.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2025; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUK-Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“, Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst zwei unterschiedlich genutzte Teilbereiche, die durch einen Fußweg getrennt werden. Der östliche Bereich umfasst den ehemaligen Standort der Anfang 2026 abgerissenen Gustav-Heinemann-Schule. Der Schulkomplex bestand aus dem dreigeschossigen Hauptgebäude, einem eingeschossigen Verbindungsbau mit Atrium sowie der Turnhalle. Die Gebäude waren fast ausschließlich in Flachdachbauweise erstellt. Nordwestlich angrenzend an den Gebäudekomplex befindet sich der Schulhof. Am nordwestlichen und südöstlichen Rand bestehen baumüberkronte Stellplatzanlagen. Auch die Außenanlagen des Schulgeländes sind durch hohen Altbaumbestand geprägt. Neben der dominierenden nordamerikanischen Baumart Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) kommen Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie weitere heimische Arten in geringerem Umfang vor.

Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich die städtische Kindertagesstätte (KiTa) „Mühlenweg“ als kompakter Baukörper mit umgebendem Außenbereich. In den Außenanlagen sind neben Rasen- und Spielflächen verschiedene Gehölze vorhanden. Westlich der KiTa befindet sich der öffentliche Spielplatz „Am Ochsenkamp“ mit einem prägenden Bestand von z.T. ringförmig gruppierten Säulen-Hainbuchen (*Carpinus betulus* Fastigiata). Eine Hainbuchen-Reihe grenzt den Spielplatz zur westlich angrenzenden Straße „Am Ochsenkamp“ ab. Angrenzend sind zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Satteldach in Zeilenbauweise vorzufinden.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum liegen keine durch das LANUK ausgewiesenen Biotopverbundräume, Alleen oder schutzwürdigen Biotope. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope „Gehölzstreifen am Sportplatz nördlich der Jesinghauser Straße“ (Kennung: BK-4709-506) sowie „Friedhof nördlich der Barmer Straße“ (Kennung: BK 4709-504) befinden sich ca. 120 m südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um einen Gehölzstreifen innerhalb der Umzäunung einer Sportanlage sowie um eine südlich anschließenden etwa 14 ha großen Friedhofanlage mit altem Laubholzbestand. Beide Strukturen auch Bestandteil der Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“. Aufgrund der städtebaulichen Struktur und der Trennwirkung der L 726 („Am Ochsenkamp“) bestehen keine unmittelbaren Vernetzungen oder besonderen Austauschbeziehungen mit dem Plangebiet.

Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht über den Baumbestand im Plangebiet.

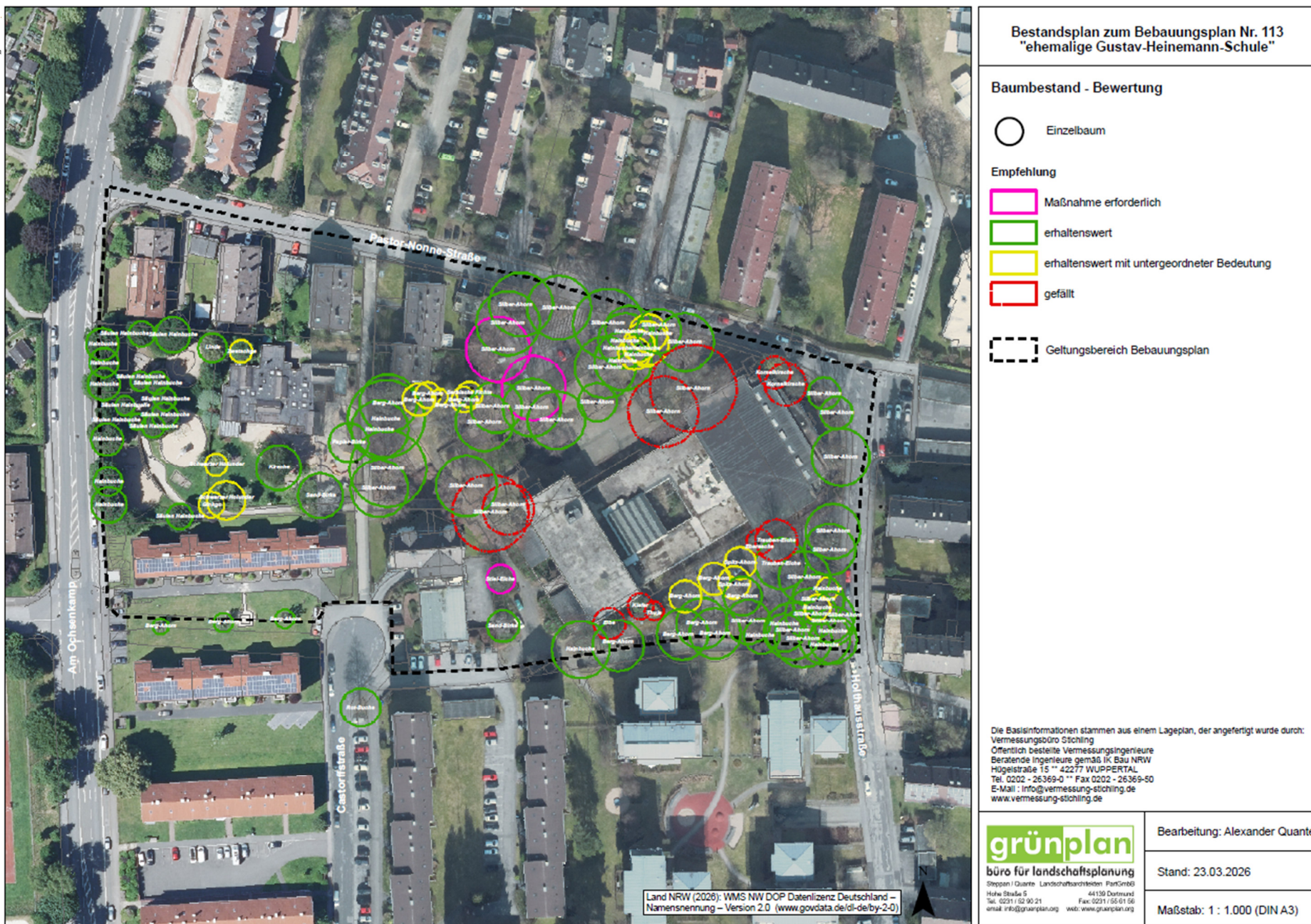


Abb. 2 Baumbestand im Plangebiet mit Bewertung / Statureinordnung

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierungsergebnisse für den Planungsraum (s. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUK (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt (s. hierzu auch NEOGRÜN, 2024).

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes Nr. 4709 „Wuppertal-Barmen“ (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen einer Erstbegehung Anfang November 2025 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen. Weitere Begehungen erfolgten im Rahmen der zum Abriss des Schulgebäudes durchgeführten ökologischen Baubegleitung.

Als Grundlage für die Bearbeitung werden die Artenschutzvorprüfung (ASP 1) zum Rückbau der Gustav-Heinemann-Schule (NEOGRÜN, 2024) sowie die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang durchgeführten ökologischen Baubegleitung (GRÜNPLAN, 2026) herangezogen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattes Nr. 4709 „W.- Barmen“ (Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Erhaltungszu- stand NRW (KON)	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Sied- lungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	U		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	FoRu!
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U↓	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G↓		
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	U	(FoRu), (Na)	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	G		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	FoRu
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran (Rast/Winterv.)	G		
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	G		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	U	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		
Amphibien / Reptilien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	FoRu	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U		FoRu
Schmetterlinge				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	G	(FoRu)	
Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat; Messtischblatt-Abfrage vom 14.10.2025				

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen.

Es sind Abbrucharbeiten erforderlich, wobei der Rückbau der Schule bereits Anfang 2026 unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erfolgt ist. Weiterhin wird es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen kommen, wobei ein Teilerhalt vorgesehen ist. Anschließend ist eine wohnbauliche Bebauung mit KiTa vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge (Baufeldfreimachung, Abbruch, Tief- und Hochbau) können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Vorgesehen ist die Nachnutzung bereits baulich vorgenutzter Flächen mit teilweise umfangreichen Einzelbaumbestand. Zusätzliche Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind durch die Nachnutzung des Standortes nicht zu erwarten. Für die Neubebauung sind extensive Dachbegrünungen vorgesehen. Neue Wohngebäude, Verkehrsflächen und Stellplätze werden neu errichtet. An verglasten/reflektierenden Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Vor- bzw. Bestandsnutzung und der angrenzenden Straßen sind keine erheblichen Zunahmen von Störwirkungen zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

Nach dem Anfang 2026 erfolgten Rückbau der Schule soll der Standort für eine Nachnutzung mit rund 70 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau vorbereitet werden. Die Neubebauung orientiert sich im Maßstab an der bestehenden Bebauung im Umfeld und bildet gleichzeitig eine eigene räumliche Identität.

Im Rahmen der Neuanlage von Wohngebäuden auf dem ehemaligen Schulstandort sowie der perspektivisch vorgesehenen wohnbaulichen Nachnutzung der KiTa-Fläche im Westteil wird es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen kommen, wobei ein Teilerhalt vorgesehen ist.



Abb. 3 Städtebauliches Konzept (postweltlers + partner, Stand Februar 2026)

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem „Geschützte Arten“ des LANUK bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

Als Grundlage für die Bearbeitung werden zudem die Artenschutzvorprüfung zum Rückbau der Gustav-Heinemann-Schule (NEOGRÜN, 2024) sowie die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang durchgeführten ökologischen Baubegleitung (GRÜNPLAN, 2026) herangezogen.

5.1 Fledermäuse/Säugetiere

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere keine Angaben gemacht (s. Tab. 1). Die Biologische Station führt jedoch eine Artenliste der im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesenen Fledermausarten. Das demnach im Großraum bzw. Kreisgebiet bekannte Artenspektrum kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 2 Im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesene Fledermausarten (Biologische Station Ennepe-Ruhr-Kreis, 2025)

Fledermausarten im Ennepe-Ruhr-Kreis - Stand 2025			
Liste erstellt durch Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. (Eigennachweise, sofern nicht anders angegeben)			
	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Nachweismethode
1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Fang, Sicht, Batcorder
2	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Batcorder
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Fang, Sicht (Flug), Batcorder
4	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Fang, Sicht (Winter u. Flug), Batcorder, Foto
5	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Fang, Sicht (Winter), Batcorder, Foto
6	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Fang, Sicht (Winter u. Flug), Batcorder, Foto
7	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Sicht (Winter), Batcorder, Foto
8	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Batcorder, Foto
9	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Batcorder (nicht gesichert, aber wahrscheinlich)
10	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	Batcorder (nicht gesichert, aber wahrscheinlich)
11	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Batcorder
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Totfund, Batcorder
13	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Batcorder
14	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Fang, Batcorder
15	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Batcorder
16	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	Rufaufnahme durch Prof. Skiba (wahrscheinlich Irrgast)
17	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Batcorder, Fang
18	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegenfledermaus	Totfund Jungtier, Zufallsfund Adulttier

Ein Vorkommen von siedlungstypischen und gebäudenutzenden Fledermausarten ist im Raum grundsätzlich zu erwarten. Insbesondere ein Auftreten der in Siedlungsgebieten häufigen Zwergfledermaus ist wahrscheinlich und wurde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bestätigt.

So konnte am 24.02.2026 unterhalb eines der Attikableche des Schulgebäudes eine einzelne Zwergfledermaus nachgewiesen werden (GRÜNPLAN, 2026). Auch an weiteren Stellen am Hauptgebäude wurden zusätzlich Anhäufungen von Fledermauslosung unterhalb eines der Attikableche festgestellt, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Zwergfledermaus-Kleingruppen hindeuten. Aufgrund der Losungsfunde ist von einer wiederkehrenden Nutzung durch mehrere Individuen auszugehen. Auch in den weiteren Gebäuden des Plangebietes (u.a. KiTa und Bestands-Wohngebäude im Westteil) könnten sich weitere Quartiere von (Zwerg)Fledermäusen befinden. Eine Besiedlung durch anspruchsvollere Fledermausarten ist aufgrund der störungsintensiven Lage im Innenstadtbereich nicht zu erwarten und konnte auch im Rahmen der ÖBB nicht bestätigt werden.

Innerhalb des Planungsraums befinden sich zudem zwei Silber-Ahorne mit Faulstellen und Spechthöhlen, die Quartierpotenziale für Fledermäuse aufweisen könnten (s. Abb. 6).

Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehungen nicht.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Im Rahmen der ÖBB wurden eine Zwergfledermaus sowie Kotreste festgestellt, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Zwergfledermaus-Kleingruppen hindeuten.

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zuge von Abrissarbeiten wurde im Rahmen der ÖBB ausgeschlossen. Der Rückbau der betroffenen Quartiersstrukturen erfolgte erst nach Überprüfung und Freigabe durch die ÖBB. Das am 24.02.2026 vorgefundene Einzeltier war zunächst unter der Attika verblieben und hatte sich Anfang März selbstständig ein anderes Zwischenquartier gesucht, so dass der Rückbau fortgeführt werden konnte. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte somit im Rahmen des Rückbaus ausgeschlossen werden. Störungen lokaler Fledermauspopulationen waren im Rahmen des Rückbaus nicht zu befürchten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht eingetreten.

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde zeitnah und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anbringung von Ersatzkästen im angrenzenden Gebäudebestand kompensiert. Es wurden fünf Ersatzkästen (4 x Wandquartier mittelgroß und 1 x Ganzjahreskasten) vor Beginn der Kernaktivitätsphase an geeigneten Stellen der Südfassade der Gebäude Pastor-Nonne-Straße Nr. 25/27 und Nr. 29/31 montiert.

Zudem wurde vereinbart, dass fünf weitere Ersatzkästen (4 x Wandquartier mittelgroß und 1 x Ganzjahreskasten) an den neu zu errichtenden Gebäuden auf dem ehemaligen Schulstandort an geeigneten Stellen anzubringen sind.

Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.



Abb. 4 Installierte Ersatzkästen an den Gebäuden Pastor-Nonne-Str. Nr. 25/27 und Nr. 29/31



Abb. 5 Lage der Ersatzkästen an den Gebäuden Pastor-Nonne-Str. Nr. 25/27 und Nr. 29/31

Hinweis: Bestandteil der aktuellen Planung ist perspektivisch der Rückbau und die bauliche Nachnutzung des Standorts der Kindertagesstätte (KiTa) „Mühlenweg“ im westlichen Teilbereich des Plangebietes. Auch in diesem Zusammenhang können Fledermausquartiere betroffen sein, so dass für den Rückbau wiederum eine ökologische Baubegleitung vorzusehen ist (s. Kap 6.2).

Auch im Rahmen der ggf. noch erforderlichen Entnahme von Bäumen ist die ökologische Baubegleitung einzubeziehen, sofern es zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen kommen sollte. Die folgende Abbildung zeigt die bekannten und voraussichtlich entfallenden Höhlenbäume (Silber-Ahorne) im Bereich der nördlichen Parkplatzfläche.



Abb. 6 Erfasste Höhlenbäume (Silber-Ahorne) im Bereich der nördlichen Parkplatzfläche

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten gelistet (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und der bestehenden Störwirkung durch die innerstädtische Lage kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der in der Messtischblattauswertung aufgeführten Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Wälder (z.B. Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Waldschnepfe, Schwarzstorch, Weidenmeise) sowie horstbeziehende Greifvögel (u.a. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule sowie Rotmilan). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln (u.a. Feldlerche, Kiebitz) sowie der halboffenen Kulturlandschaft (u.a. Neuntöter, Star, Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz) nicht zu erwarten. Arten mit Bindung an Gewässer (Eisvogel, Kormoran, Teichhuhn) finden im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Habitate. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Nist- oder Einflugmöglichkeiten für planungsrelevante Eulen- und Greifvogelarten, die häufig in und an Gebäuden brüten (z.B. Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule) bestehen im Bestand nicht und wurden auch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nicht festgestellt. Indirekte Hinweise durch Kotspuren oder Gewölle wurden vor Ort zudem nicht erfasst. An den Außenfassaden wurden ferner keine Schwalbennester festgestellt; Hinweise auf Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnalbe liegen somit nicht vor.

Potenziell können durch das Vorhaben gehölzbewohnende Vogelarten und Gebüschbrüter durch den Verlust von Gehölzen und Gebüschstrukturen in den Freianlagen betroffen sein. Ein Auftreten von planungsrelevanten Arten ist jedoch weitgehend auszuschließen. Die im Messtischblatt genannten Gebüschbrüter Bluthänfling und Girlitz finden keine günstigen Lebensräume vor. Im Umfeld sind für diese Arten keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden. Lediglich der Star könnte als Brutvogel (im Höhlenbaum 1) auftreten, wobei geeignete Nahrungshabitate im Umfeld nicht in ausreichender Qualität und Größe vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund besteht keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Stare als Brutvögel im Gebiet auftreten.

Grundsätzlich möglich sind jedoch Brutvorkommen häufiger, nicht planungsrelevanter Vogelarten der Siedlungen und Gärten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube).

5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Auftreten planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf Brutvorkommen entsprechender Arten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind störungstolerante (nicht planungsrelevante) Brutvögel der Siedlungen und Gärten. Es sind lediglich weit verbreitete, allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten zu erwarten. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als

auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste bzw. eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Vogelarten (auch Allerweltsarten) kann für das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden, sofern Gehölzeingriffe und Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (s. Kap. 6.3 und zu Abbruchzeiten Kap. 6.2). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln werden somit vermieden. Bei Inanspruchnahme von Höhlenbäumen oder Habitatbäumen ist zudem eine ökologische Baubegleitung und eine endoskopische Kontrolle der Strukturen erforderlich.

Ferner muss für den Gebäudeneubau das potenzielle Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfronten begrenzt werden. Bauliche Anforderungen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen sind in Kap. 6.4 beschrieben.

Unter Beachtung der in Kap. 6 zusammenfassend dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

5.3 Amphibien / Reptilien

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in den Artengruppen der Amphibien und Reptilien der Kammmolch, die Kreuzkröte sowie die Schlingnatter aufgeführt (s. Tab. 1).

Da geeignete Laichhabitate für die Kreuzkröte und den Kammmolch fehlen, sind Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich auszuschließen. Die Kreuzkröte besiedelt vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren Böden und laicht in sonnenexponierte Flach- und Kleingewässern sowie Pfützen. Entsprechende Habitate fehlen im Vorhabenbereich. Auch geeignete Laichgewässer (Kleingewässer, Gartenteiche etc.) oder Landhabitate für den Kammmolch sind in den Gärten des Plangebietes nicht vorhanden. Ferner fehlen geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, wie besonnte Böschungen, Steinhaufen etc.). Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der fehlenden Vernetzung (z.B. durch Bahntrassen) bestehen zudem keine Einwanderungsmöglichkeiten für Reptilien. Ein Auftreten der im Messtischblatt geführten Schlingnatter ist somit ebenfalls auszuschließen.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials sowie nach Auswertung verfügbarer Fachdaten und Unterlagen kann ein Amphibien- und Reptilienvorkommen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für diese Artengruppen durch die Planung nicht ausgelöst.

5.4 Sonstige Artengruppen

In der Messtischblatt-Abfrage wird der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) aufgeführt. Dieser Nachtfalter kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Entsprechende Strukturen fehlen im Eingriffsbereich. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter benötigen ausreichend Nektarpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Da sich im Eingriffsraum keine Futter- und Nektarpflanzen finden und auch die sonstigen Habitatansprüche nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen des Nachtfalters nicht zu erwarten.

Für den maßgeblichen Messtischblattquadranten werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 28.08.2025)

6. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Empfehlungen für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt. Eine bereits umgesetzte CEF-Maßnahme (Anbringung von Fledermaus-Ersatzkästen im angrenzenden Gebäudebestand) wird zudem als aufgegriffen.

6.1 CEF-Maßnahme - Ersatzquartiere Zwergfledermaus

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen am Schulgebäude sind Ersatzquartiere erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind insgesamt 10 Ersatzquartiere an geeigneten Stellen zu installieren. Es sind wochenstunbengeeignete sowie ganzjährig nutzbare Kastentypen aus Holzbeton zu verwenden.

Bereits umgesetzt ist die Installation von fünf Ersatzkästen (4 x Wandquartier mittelgroß und 1 x Ganzjahreskasten) an der Südfassade der Gebäude Pastor-Nonne-Straße Nr. 25/27 und Nr. 29/31 (s. Abb. 4 und Abb. 5). Die Maßnahme wurde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung koordiniert.

Fünf Ersatzkästen sind noch zeitlich nachgelagert an den neu zu errichtenden Gebäuden auf dem ehemaligen Schulstandort an geeigneten Stellen zu installieren.

Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bei Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

Die CEF-Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen.

6.2 Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten - insbesondere Zwergfledermäuse - sicher ausschließen zu können, ist für perspektivisch noch anstehende Abrissarbeiten (z.B. der KiTa) sowie bei Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen die Einbindung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Zentrale Aufgaben sind die Überprüfung von Arbeitsbereichen vor Beginn von Maßnahmen und (soweit erforderlich) die Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Beginn der Abbrucharbeiten darf zudem vorsorglich ausschließlich im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober also außerhalb der Aufzucht- und Überwinterungszeit von Fledermausarten erfolgen. In diesem Zeitfenster kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Brutvögel und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren aus-

geschlossen werden. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachverkleidungen bzw. -eindeckungen abgeschlossen sind und die Quartiernutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht mehr gegeben sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im Anschluss an den oben genannten Zeitraum möglich bzw. unkritisch. Eine Kontrolle und Freigabe erfolgen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

6.3 Vorgaben für Gehölzfällungen

Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern es zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen (s. Abb. 6) kommen sollte, ist vor der Fällung eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.

Falls in diesem Zusammenhang Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder durch planungsrelevante Vogelarten (z.B. Star) erbracht werden, sind weitere Maßnahmen erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.4 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten über 3 m² sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6.5 Vermeidung störender Lichtemissionen

Beleuchtungseinrichtungen sollten fledermausfreundlich gestaltet werden, da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst. Außerdem werden Insekten und somit wichtige Nahrungsgrundlagen der Tiere beeinträchtigt. Die Anziehung von

Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten daher vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter „Full-Cut-Off-Leuchten“ werden empfohlen.

Insbesondere Abstrahlen von Licht in die angrenzenden Gehölze sollte verhindert werden. Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 113 "ehem. Gustav-Heinemann-Schule" gefasst. Die Gemeinschaftshauptschule wurde zum Ende des Schuljahres 2013/2014 auslaufend geschlossen und Anfang 2026 abgerissen. Auf dem Standort soll ein neues Wohnquartier entstehen. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde geprüft, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann. Als Grundlage wurden die Artenschutzvorprüfung zum Rückbau der Gustav-Heinemann-Schule (NEOGRÜN, 2024) sowie die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang durchgeführten ökologischen Baubegleitung (GRÜNPLAN, 2026) herangezogen.

In diesem Zusammenhang wurde eine Besiedlung durch Zwergfledermäuse unterhalb der Attikableche des Schulgebäudes nachgewiesen. Auch in den weiteren Gebäuden des Plangebietes (u.a. KiTa und Bestands-Wohngebäude) könnten sich weitere Quartiere von (Zwerg)Fledermäusen befinden. Eine Besiedlung durch anspruchsvollere Fledermausarten ist aufgrund der störungsintensiven Lage im Innenstadtbereich nicht zu erwarten und konnte auch im Rahmen der ÖBB nicht bestätigt werden.

Innerhalb des Planungsraums befinden sich zudem zwei Silber-Ahorne mit Faulstellen und Spechthöhlen, die potenziell eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse sowie für Höhlenbrüter aufweisen könnten (s. Abb. 6).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind vor dem Hintergrund der Habitatpotenziale sowie der nachgewiesenen Zwergfledermäuse Artenschutzmaßnahmen zu beachten. Diese werden in Kapitel 6 zusammenfassend dargelegt. Unter anderem ist eine CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus erforderlich, wobei eine Teilumsetzung bereits realisiert wurde. So wurden an der Südfassade der Gebäude Pastor-Nonne-Straße Nr. 25/27 und Nr. 29/31 fünf Ersatzquartiere angebracht. Fünf weitere Ersatzkästen sind noch zeitlich nachgelagert an den neu zu errichtenden Gebäuden auf dem Schulstandort an geeigneten Stellen zu installieren.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen CEF-, Schutz-, Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden.

Dortmund, 19.05.2026

Alexander Quante
Dipl.-Ing. Alexander Quante

8. QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

GRÜNPLAN (2026): Protokolle zur Dokumentation der ökologischen Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus der Gustav-Heinemann-Schule (Protokolle 1-8).

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

LANUK (2025): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 28.08.2025).

LANUK (2025): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 28.08.2025).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, nrw.observation.org, (letzter Zugriff 28.08.2025).

NEOGRÜN (2024): Rückbau der Gustav-Heinemann-Schule - Artenschutzvorprüfung (ASP I).

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.